

folglose Lehrstellenbewerber. Allein im Jahre 1985 wurden die öffentlichen Mittel für Jugend, Familie und Gesundheit um 524 Millionen Mark gekürzt. Verteuerung der Mieten, Gebührenerhöhungen für kommunale Dienste und Kindergartenplätze, Tarifierhöhungen im Berufs- und Schülerverkehr belasten die Werktätigen in zunehmendem Maße. Alles in allem zeigt dies die Jugendfeindlichkeit und Perspektivlosigkeit unter der Flagge der Freiheit des Profits.

Die Veröffentlichung dieser Fakten in den Medien erfolgte fast zeitgleich mit der Bekanntgabe der Leistungsbilanz unserer Volkswirtschaft im Jahre 1985, nach der das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes gesichert und weiter ausgebaut wurde.³

Die dem humanistischen Wesen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechenden Lebensbedingungen kennzeichnen und bestimmen auch die Sicherung des materiellen Lebensbedarfs der Kinder, für die nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuchs Unterhalt durch die jeweiligen Unterhaltsverpflichteten zu leisten ist.

Zu den Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind nach dem FGB die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die die Bedürfnisse der Kinder bestimmen. Die Richtlinie geht in Ziff. 1.1. von der gesetzlichen Pflicht beider Elternteile aus, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, den materiellen Lebensbedarf ihrer Kinder zu sichern. Für die eigenverantwortliche Regelung der Unterhaltsbeziehungen durch die Bürger selbst bzw. für die Rechtsprechung bedeutsam und bestimmend ist dabei der in § 17 FGB enthaltene Grundsatz, daß die materiellen Lebensbedingungen der unterhaltsberechtigten Kinder möglichst den Lebensbedingungen der Eltern bei gemeinsamer Haushaltsführung angenähert sein sollen.

Wie die Praxis zeigt, ermöglichten es die entsprechenden Regelungen des FGB und die Richtsatztabelle der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965⁴, daß mit der Lohnentwicklung auf Grund hoher ökonomischer Leistungen der Werktätigen auch die Höhe der Unterhaltsbeiträge anstieg. In den letzten 10 Jahren wurden für 4,3 Millionen Werktätige Produktivlöhne eingeführt. Für weitere 2,7 Millionen Werktätige traten Lohnmaßnahmen in Kraft.⁵ Im Jahre 1985 zum Beispiel betragen die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung über 5 Milliarden Mark mehr als im Vorjahr.⁶ Mit der planmäßigen Einkommensentwicklung stiegen auch die festgelegten Unterhaltsbeträge in den zurückliegenden Jahren an.

Auf die Gewährleistung der Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen des FGB hat die Richtlinie Nr. 18 einen anerkannten Einfluß ausgeübt. Die Richtsätze mit ihrer auf zwei Altersabschnitte der Kinder bezogenen Staffelung der Unterhaltshöhe nach dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten unter Berücksichtigung der Gesamtzahl seiner Unterhalts- bzw. Aufwandsverpflichtungen haben sich im Leben voll bewährt. Darum geht auch die neue Richtlinie hiervon aus.

In wesentlichen Festlegungen, insbesondere zur Methode der Feststellung des anrechnungsfähigen Einkommens des Unterhaltsverpflichteten, und auch hinsichtlich der Überschaubarkeit und Verständlichkeit entspricht die Richtlinie Nr. 18 jedoch nicht mehr den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen. Das haben eingehende Untersuchungen der Rechtsprechungspraxis, die Auswertung von Eingaben der Bürger und Gespräche und Beratungen mit Werktätigen unmittelbar in Betrieben und Wohngebieten ergeben. Dabei hat das Oberste Gericht in bewährter Weise eng mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Volksbildung und anderen zentralen staatlichen Organen sowie mit Vertretern der Familienrechtswissenschaft und Soziologen zusammengearbeitet.

Übereinstimmend sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß eine neue Unterhaltsrichtlinie erforderlich ist, die unter Fortführung der bewährten Grundsätze und Regelungen der Richtlinie Nr. 18 und der Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsprechung den neuen Anforderungen entspricht.

Erleichterung der Unterhaltsberechnung

Mit der leistungsorientierten Lohnpolitik haben sich neue Einkommensformen und -bestandteile ergeben. Die Bemühungen der Gerichte, diese Veränderungen in die zum Teil sehr detaillierten zeitbezogenen Aussagen der Richtlinie Nr. 18 zum anrechnungsfähigen Einkommen einzuordnen, sind auf zunehmende Schwierigkeiten gestoßen, die auch durch die ergänzende Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht behoben werden konnten. Vor allem für die Bürger haben sich diese Probleme der Einkommensprüfung für die eigenverantwortliche Klärung ihrer Unterhaltsbeziehungen erschwerend ausgewirkt. Zugleich hat sich die notwendige Vorarbeit der Betriebe und Einrichtungen sowie der Jugendhilfeorgane und der Gerichte zur Ermittlung und Prüfung des anrechnungsfähigen Einkommens erhöht. Die erforderliche Ausstellung einer Einkommensbescheinigung nahm, da die geforderten Angaben in vielem nicht den EDV-gespeicherten zusammengefaßten Größen entsprachen, erhebliche Arbeitszeit in Anspruch.

Die Berechnung des Monatseinkommens als Grundlage für die Festlegung der Höhe der Unterhaltszahlung soll daher sowohl für die Bürger als auch für die Betriebe, Jugendhilfeorgane und Gerichte vereinfacht und erleichtert werden.

Die Richtlinie erfaßt diese Probleme insbesondere in den Ziff. 2.1. und 2.2. Die Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Nettodurchschnittsverdienstes, der der Berechnung der Leistungen der Sozialversicherung zugrunde gelegt wird, sind eine einfache und überschaubare Bezugsbasis für die Unterhaltsbemessung. In den Betrieben ist der Nettodurchschnittsverdienst jederzeit schnell und unkompliziert abrufbar. Für die Bürger ist er durch die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und der Sozialversicherungsordnung eine vertraute Größe.

Es ist hervorzuheben, daß mit dem Nettodurchschnittsverdienst im Ergebnis die wesentlichen Einkommensbestandteile erfaßt werden, die auch bisher zum anrechnungsfähigen Einkommen zählten. Es ergeben sich also keine nachteiligen Veränderungen für die Unterhaltsverpflichteten oder die Unterhaltsberechtigten.

Einfacher und übersichtlicher als bisher sind auch die Festlegungen der Richtlinie zum anrechnungsfähigen Einkommen von Genossenschaftsmitgliedern, Handwerkern und Gewerbetreibenden.

Gewährleistung der Kontinuität der Unterhaltsrechtsprechung

Zur Zeit der Beschlußfassung über die Richtlinie Nr. 18 konnten die umfangreichen sozialpolitischen Leistungen, die in der Zeit nach dem VIII. Parteitag der SED in Kraft getreten sind, noch nicht berücksichtigt werden. So haben auf die materiellen Lebensbedingungen der Bürger die Maßnahmen zur Förderung von Familien mit mehreren Kindern, die Ausbildungsbeihilfen für Schüler, die Erhöhung der Lehrlingsentgelte, die Gewährung bzw. Erhöhung der Stipendien sowie die Fahrpreismäßigungen, die Kindern und Jugendlichen gewährt werden, und weitere Leistungen einen bedeutenden Einfluß.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat aus den entsprechenden Verordnungen vom 11. Juni 1981 über die Neuregelung zur Gewährung bzw. Erhöhung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen in seinem Beschluß vom 26. August 1981⁷ für die Unterhaltsrechtsprechung die erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen. Faktisch ist dadurch in Ergänzung der beiden Altersstufen der Richtlinie Nr. 18 eine dritte Altersstufe für Jugendliche entstanden. Der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses ist in den Ziff. 1.5. und 1.6. der Richtlinie enthalten.

3 Vgl. ND vom 8. Januar 1986, S. 1.

4 Die Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder ist im GBl. II 1965 Nr. 49 S. 331 veröffentlicht.

5 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 28 f.

6 Vgl. ND vom 18./19. Januar 1985, S. 5.

7 Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Schlußfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juli 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 26. August 1981 (NJ 1981, Heft 10, S. 438).